Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art "Musik an der Humboldt-Universität"

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 72/2008

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising 17. Jahrgang / 03 .Dezember 2008

Satzung

der Humboldt-Universität zu Berlin für den Betrieb gewerblicher Art "Musik an der Humboldt-Universität" vom 28.10.2008

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin) und § 60 Abgabenordnung vom 16. März 1977 (BGBI. I S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866) zuletzt geändert durch Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBI. I S. 2332) erlässt die Humboldt-Universität zu Berlin folgende Satzung:

§ 1

- (1) Musik erweitert das Angebot der Humboldt-Universität zu Berlin im Sinne eines Studium generale, verbindet Studierende aller Nationen und Fachrichtungen, stärkt die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten an gemeinsamen Projekten und trägt zu einer starken Bindung aller Beteiligten an die Universität bei. Gut gepflegte Musikausübung bewirkt eine positive Außenwirkung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Öffentlichkeit und beeinflusst die Entscheidung neuer Studierender bei der Wahl ihrer Universität.
- (2) Die Humboldt-Universität zu Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz) verfolgt in Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben (§ 4 Berliner Hochschulgesetz) im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "Musik an der Humboldt-Universität" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 60 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung (Zweckbetrieb).

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung mehrerer verschiedenartiger Ensembles und musikalischer Projekte (z. B. Chöre, Orchester, Kammermusikgruppen und Bands) in unterschiedlicher Größe und Besetzung, die in regelmäßigen Proben möglichst viele Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in praktische musikalische Arbeit einbinden. Die Studierenden lernen durch eigenes Tun die Musik in ihren vielfältigen Formen, Gattungen und Stilrichtungen intensiv kennen. Dabei können alle Formen der Musik gepflegt werden, wie etwa: Symphonien, Instrumentalkonzerte, Symphonische Dichtungen, Oratorien, Opern, Musik für Chor a capella, Kammermusik oder Jazz.

§ 2

Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Humboldt-Universität zu Berlin selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5

Bei der Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.